

**Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**  
**Umlaufbeschluss 5/2016**  
**vom 17.10.2016**

**Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, insb. Abwicklung der Kostenerstattung für Altfälle nach § 89d SGB VIII**

**Beschluss:**

Die Jugend- und Familienministerkonferenz schlägt der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs vor, folgenden Beschluss zu fassen:

**Verfahren für die Fälle der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII  
(Altfall-Regelung)**

1. Allen Ländern ist die letztjährige Ausnahmesituation der Jugendämter im Zusammenhang mit der Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bewusst.

Um eine ausreichende und kindeswohlgerechte Versorgungsstruktur sicherzustellen, hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz am 21./22. Mai 2015 (zu TOP 5.3.) einhellig dafür ausgesprochen, die Handlungsfähigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Wohle der jungen Menschen umfassend zu unterstützen, und festgestellt, dass die beteiligten Kommunen vor allem auch die Gewissheit benötigen, dass die ihnen im Rahmen des SGB VIII entstandenen Aufwendungen für Versorgung der UMA zügig erstattet werden. Die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Kostenerstattung sollen deswegen von allen Kostenerstattungsträgern zügig und verlässlich angewendet werden, mit dem Ziel, Altfälle zügig und unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Jahre 2015 abzuwickeln.

2. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind die Kosten zu erstatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben den Vorschriften des SGB VIII entsprochen hat. Gemäß § 89f Absatz 1 Satz 2 SGB VIII gelten die Grundsätze, die im Bereich des tätig gewordenen örtlichen Trägers zur Zeit des Tätigwerdens angewandt worden sind.

Die Länder erkennen deshalb bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII folgende Verfahrensweise an:

- 2.1. Eine erstattungsfähige Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII liegt in den Fällen, in denen ein UMA erstmalig nach dem 30. Mai 2015 beim Jugendamt in Erscheinung getreten ist, jedenfalls unter folgenden Bedingungen vor:
  - Eine temporäre Unterbringung mit pädagogischer Betreuung einschließlich der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung unter Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe ist erfolgt.
  - Eine Alterseinschätzung hat die Minderjährigkeit bestätigt, oder die Minderjährigkeit wurde durch geeignete Dokumente glaubhaft gemacht.
  - Bis zu einer Anregung einer Vormundschaft oder Ergänzungspflegschaft bzw. der Bestellung eines Vormundes oder Ergänzungspflegers war die rechtliche Vertretung durch das Jugendamt gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII gesichert.
  - Der örtliche Träger erklärt schriftlich, dass sowohl die Altersschätzung wie auch die Veranlassung der Bestellung eines Vormundes oder eines Pflegers ohne schuldhaftes Zögern unter Berücksichtigung der ab dieser Zeit bestehenden Notsituation erfolgte und die Unterbringung den im Bereich des örtlichen Trägers angewandten Grundsätzen entsprach.
- 2.2. Für UMA, die im Rahmen der enormen Zugänge nach dem 1. Juni 2015 identifiziert wurden und vor dem 1. November 2015 eingereist sind, gilt die Monatsfrist des § 89d Absatz 1 SGB VIII als gewahrt, wenn das betreffende Jugendamt unverzüglich nach bekannt werden des Aufenthaltes in Obhut genommen hat.
- 2.3. Die Ausschlussfrist nach § 42d Absatz 4 Satz 1 SGB VIII ist gewahrt, wenn bis zum Ablauf des 31. Juli 2016 der Erstattungsanspruch dem Grunde nach bei der zuständigen Stelle des erstattungspflichtigen Landes unter Angabe des Leistungsempfängers, der gewährten Leistungen bzw. Maßnahmen und Kopie der Zuweisung des Bundesverwaltungsamtes schriftlich angemeldet wurde.
- 2.4. Die Kostenerstattungsträger werden ihren Zahlungspflichten zügig nachkommen. Wo das nicht möglich ist, werden sie den Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklären.
- 2.5. Zur Wahrung der Ausschlussfrist ist eine Bezifferung der Erstattungsansprüche mangels entsprechender Anordnung im Gesetz nicht erforderlich. Ist die Verjährung der Ansprüche rechtzeitig vor dem 2. Januar 2017 gehemmt worden oder hat sie neu begonnen, können die erstattungspflichtigen Länder Rechnungen, die bis zum Ablauf der Verjährung nachgereicht wurden, nicht die Einrede der Verjährung entgegen halten.

2.6. Von der Kinder- und Jugendhilfe zu erstattende Dolmetscher- und Fahrtkosten sind grundsätzlich zu begleichen, weil § 89f Absatz 2 SGB VIII als *lex specialis* gegenüber § 109 SGB X vorrangig ist. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 89f Absatz 2 SGB VIII gibt es keine Bagatellgrenze.